

Schulordnung



Schulordnung Primarschule Schachen

Wir wollen eine friedliche, sichere und respektvolle Lernumgebung, in der sich alle wohlfühlen. Alle Kinder, Lehrpersonen, Schulpersonal, Eltern und Hausdienst tragen gemeinsam Verantwortung.

Einleitung

Die Schulordnung ergänzt die rechtlichen Grundlagen zur Führung der Volksschule.

Rechtliche Grundlagen zur Führung der Volksschule sind:

Kanton:

- Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG, SRL Nr. 400a)
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 (VBV, SRL Nr. 405)
- Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule vom 15. Mai 2007 (SRL Nr. 405a)
- Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 15. Mai 2007 (SRL Nr. 405b) Verordnung über die Förderangebote der Volksschule vom 12. April 2011 (SRL Nr. 406)
- Verordnung über die Schuldienste vom 21. Dezember 1999 (SRL Nr. 408)

Miteinander leben und lernen

- Wir begegnen einander mit Höflichkeit, Wertschätzung und Rücksicht.
- Konflikte lösen wir gewaltfrei und konstruktiv.
- Anweisungen von Lehrpersonen, dem Schulpersonal und dem Hausdienst werden befolgt.
- Wir achten auf unsere eigene Gesundheit und die der anderen.
- Wir tragen Sorge zu Materialien, Einrichtungen und Pflanzen.
- In den Gebäuden rennen, lärmern und raufen wir nicht. Das Treppengeländer ist keine Rutschbahn.

Unterrichtszeiten

An der Primarschule Schachen gelten grundsätzlich die Unterrichtszeiten von 08.00 bis 11.30 Uhr, und 13.30 bis 15.05 Uhr, respektive 16.10 Uhr für die 3.-6 Klassen. Der Mittwochnachmittag ist in der Regel unterrichtsfrei.

Der Stundenplan für das kommende Schuljahr wird den Erziehungsberechtigten anfangs Juni des laufenden Jahres zugestellt. Nachträgliche Änderungen sind den Erziehungsberechtigten umgehend mitzuteilen.

Pausen

Die Schulleitung regelt die Benützung des Pausenplatzes und die Aufsicht über die Lernenden in den Pausen.

Hausaufgaben

Werden Hausaufgaben erteilt, dienen sie in erster Linie dazu, den Lernenden Gelegenheit zu geben, in selbstständiger Arbeit die in der Schule erworbenen Kenntnisse anzuwenden, Fertigkeiten zu üben, Gelerntes zu vertiefen oder neue Unterrichtsinhalte vorzubereiten. Hausaufgaben sind vom Schwierigkeitsgrad und vom Inhalt her so auszugestalten, dass sie von den Lernenden ohne die Mithilfe der Erziehungsberechtigten gelöst werden können. Zeitlich sind Hausaufgaben so zu bemessen, dass den Lernenden genügend Freizeit bleibt. Der Umfang und

die Häufigkeit soll den Leistungsmöglichkeiten der Lernenden angepasst sein. In der Primarschule dürfen an Tagen vor Wochenenden, vor Feiertagen und am Mittwoch keine Hausaufgaben auf den nächstfolgenden Schultag erteilt werden.

Beurteilung Lernende

Die Beurteilung der Lernenden richtet sich nach der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule vom 15. Mai 2007 (SRL Nr. 405a)

Absenzen, Urlaub und Dispensationen

Absenzen müssen frühzeitig gemeldet und begründet werden.

Jokertage, im Sinne von individuell einsetzbaren Freitagen, schreiben das Recht der Eltern fest, ihr Kind ohne Begründung, während insgesamt 4 Halbtagen pro Jahr nicht in die Schule zu schicken.

Grundsätzlich gilt für alle Kinder die Schulpflicht, Urlaube sind Ausnahmefälle. Mit den Jokertagen erhalten die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, in eigener Verantwortung und ohne Begründung ihr Kind vom Unterricht zu dispensieren.

Die Erziehungsberechtigten haben die Klassenlehrperson spätestens 3 Unterrichtstage vor Bezug der Jokertage via Absenzmeldung im KLAPP zu orientieren. Jokertage können nicht nach der ersten Woche nach den Sommerferien bezogen werden.

Urlaubsanträge müssen schriftlich an die Schulleitung eingereicht und genehmigt werden.

Genauere Informationen findet man auf der Homepage [Jokertage | Schule Werthenstein](#) der Schule Schachen.

Abwesenheit vom Unterricht

Bei vorhersehbaren Absenzen wegen amtlicher Aufgebote (Schulische Dienste), Arzt- oder Zahnarztbesuchen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihre Kinder bei der Klassenlehrperson rechtzeitig telefonisch oder schriftlich abzumelden. Unvorhersehbare und unvermeidliche Absenzen sind der zuständigen Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden. Als unvermeidliche Absenzen gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren. Absenzen, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung den Anforderungen nicht genügt, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis.

Haftung und Versicherung

Die Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigte haften für vorsätzliche Beschädigung oder den Verlust von Lehrmitteln, Unterrichtsmaterial und Bibliotheksbüchern und für die Beschädigung von Schuleinrichtungen. Lernende, die sich untereinander oder Dritten während des Schulbetriebes Schaden zufügen, haften grundsätzlich nach den Regeln des Privatrechts.

Besondere Schulanlässe

Besondere Schulanlässe sind Veranstaltungen der Schule ausserhalb des ordentlichen Unterrichtsbetriebes. Sie werden von der Schulleitung oder von der Lehrperson obligatorisch erklärt und rechtzeitig den Erziehungsberechtigten schriftlich angezeigt. Die Lernenden und die Lehrpersonen werden dadurch zur Teilnahme an besonderen Schulanlässen verpflichtet. Die Klassenlehrperson führt einmal jährlich mit ihrer Klasse eine für alle Lernenden obligatorische Schulreise durch. Schulreisen finden innerhalb der Schweiz statt. Klassenlager können einmal im Zyklus II durchgeführt werden. Die Lehrperson hat für die Begleitpersonen, sofern diese notwendig sind, zu sorgen. Die Teilnahme der Lernenden ist grundsätzlich obligatorisch. Wird ein Klassenlager durchgeführt, kann auf die Schulreise verzichtet werden. Durch besondere Schulanlässe fallen den Eltern, mit Ausnahme von Verpflegungskosten, keine zusätzlichen finanziellen Kosten an. Die Volksschule ist grundsätzlich unentgeltlich.

Konfliktlösung

Kommt es innerhalb des Schulbetriebes zu Konflikten, suchen die betroffenen Parteien als Erstes im Gespräch eine Lösung untereinander. Kann ein Konflikt durch ein Gespräch nicht beigelegt werden, können sich die betroffenen Parteien an die übergeordnete Stelle wenden. Die Erziehungsberechtigten wenden sich zuerst an die Klassenlehrperson. Kommt keine Einigung zustande, kann die Schulleitung angerufen werden. Die Lernenden wenden sich bei Konflikten an ihre Klassenlehrperson, eine andere Lehrperson, an die Schulsozialarbeit oder allenfalls an die Schulleitung. Zur Konfliktlösung können je nach Fragestellung entsprechende Beratungsstellen beigezogen werden (Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst, Schulberatung). Vor wichtigen Entscheiden sind die Parteien anzuhören.

Besuchszeiten

Die Schulleitung legt die offiziellen Besuchszeiten für die Erziehungsberechtigten fest. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, nach Voranmeldung bei der Lehrperson auch ausserhalb der offiziellen Besuchszeiten Schulbesuche zu machen. Der Unterricht darf durch die Schulbesuche nicht gestört und nicht beeinträchtigt werden.

Übergabe der Klasse

Am Ende des Schuljahres informiert die abgebende Klassenlehrperson ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger über die erreichten Lernziele in den Kompetenzen (Fach-, Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz) und über weitere schulrelevante Informationen. Der Daten- und Persönlichkeitsschutz ist zu beachten.

Umzug Wegzug

Erziehungsberechtigte melden eine Adressänderung innerhalb der Gemeinde Werthenstein sowie den Zu- oder Wegzug der oder des Lernenden umgehend der Klassenlehrperson und dem Einwohnerdienst. Die Lehrperson stellt das Zeugnis und Schulakten von aus der Gemeinde Werthenstein wegziehenden Lernenden der Schulleitung zu. Das Zeugnis wird von der Schulleitung mit den übrigen Schulakten an die Eltern weitergeleitet. Bei einem Wegzug ins Ausland werden der oder dem Lernenden das Zeugnis und die übrigen Schulakten durch die Lehrperson mitgegeben. Für den Wechsel in eine Privatschule ist eine Aufnahmebestätigung vorzulegen.

Schulunterstützung

Bei Auffälligkeiten in den Bereichen Lernen, Leistung, Verhalten, Sprache und Psychomotorik teilt die Lehrperson ihre Beobachtungen den Erziehungsberechtigten mit. Die Fachpersonen der Schulunterstützung (Schulpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst, Psychomotorik-Therapiestelle, Schulsozialarbeit) werden bei Bedarf beigezogen. Diese nehmen Abklärungen vor, führen Beratungen und Behandlungen durch und leiten geeignete Massnahmen in die Wege.

Die Erziehungsberechtigten können die Lernenden bei der Schulunterstützung direkt anmelden. Lehrpersonen können die Lernenden mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten anmelden. Das Angebot gilt auch für Lehrpersonen. Die Schulleitung kann Abklärungen, Beratungen und Behandlungen nach Anhören der Erziehungsberechtigten anordnen.

Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit unterstützt Lernende, Eltern und Lehrkräfte bei sozialen, persönlichen und schulischen Fragen. Sie ist Anlaufstelle bei Konflikten, Sorgen oder Problemen und arbeitet vertraulich, lösungsorientiert und freiwillig. Ziel ist es, das Wohl der Kinder zu stärken und ihre Chancen im Schulalltag zu verbessern.

Schulärztlicher Dienst und Schulzahnpflege

Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Untersuch sowie die zahnmedizinische Prophylaxe sind obligatorisch. Wird der Untersuch durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt bzw. die Schulärztin oder den Schularzt vorgenommen, trägt die Gemeinde die Kosten. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich über den Ablauf des Untersuch orientiert. Die Erziehungsberechtigten können den Untersuch – auf eigene Kosten – durch eine private Ärztin oder einen privaten Arzt bzw. durch eine private Schulzahnärztin oder einen privaten Schulzahnarzt durchführen lassen. Die Behandlung ist freiwillig. Die Kosten der Behandlung haben die Erziehungsberechtigten zu übernehmen. Die Lernenden sind über die Schule nicht unfall-, kranken- und haftpflichtversichert.

Betriebliche und medizinische Sicherheit

Die Schulleitung prüft zu Beginn des Schuljahres das Sicherheitskonzept des Schulhauses auf Vollständigkeit und Richtigkeit (Fluchtwege, Notausgänge, Brandbekämpfungsmittel, Telefonnummern, Zuständigkeiten usw.). Sie ist verantwortlich für die Betriebssicherheit. Für medizinische Notfälle trifft die Schulleitung zu Beginn des Schuljahres zusätzlich folgende Vorkehrungen:

- Aufstellung einer Liste der Arztpersonen mit Adresse und Telefonnummer sowie mit weiteren Notfallnummern. Die Liste wird in jedem Schulzimmer angeschlagen und dem Hauswart übergeben.
- Überprüfung der Liste auf ihre Gültigkeit.
- Eine Notfallapotheke ist vorhanden und jederzeit verfügbar.

Gefährliche Gegenstände

Das Mitführen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit von Personen gefährden, den Schulbetrieb massgeblich stören, gegen die Rechtsordnung (inkl. Schulordnung) verstossen oder als gefährlich eingestuft werden, ist verboten. Insbesondere betrifft dies etwa Waffen und Medien mit gewalttätigen, rassistischen, pornografischen und weiteren strafbaren Inhalten. Die Lehrpersonen und die Schulleitung können solche Gegenstände einziehen und der Polizei zur Klärung der strafrechtlichen Relevanz übergeben. Gegenstände, die keine strafrechtliche Relevanz haben, sind zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.

Suchtprävention

Die Lehrpersonen haben den Lernenden in Bezug auf den Genussmittelkonsum und die Suchtprävention ein Vorbild zu sein. Das Mitbringen und der Konsum von Suchtmitteln (insbesondere von Alkohol und illegalen Drogen aller Art) und Raucherwaren aller Art ist den Lernenden untersagt. In den Innenräumen der Schulanlagen und auf dem Schulhausareal herrscht ein generelles Rauchverbot. Dasselbe gilt auch bei Schulveranstaltungen und Schulanlässen ausserhalb des Schulhausareals.

Schulbeginn und Aufenthalt

- Das Schulhaus wird frühestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten.
- Nach dem Unterricht verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulhaus zügig.

Ordnung im Schulhaus

- Im ganzen Gebäude herrscht Hausschuhpflicht (Finkenbetrieb).
- In der Turnhalle werden helle Sohlen getragen.
- Schuhe, Jacken und Kleidung werden ordnungsgemäss in der Garderobe verstaut.
- Abfälle gehören in die vorgesehenen Behälter.

Klassenzimmer und Spezialräume

- Die Klassenzimmer werden sauber, ordentlich und ruhig gehalten.
- Nach Unterrichtsende werden die Stühle ordentlich an die Tische geschoben. Fenster sind zu schliessen und das Licht ist auszuschalten. Spezialräume wie Werkräume, Bibliothek oder Musikzimmer dürfen nur mit Erlaubnis betreten und müssen ordentlich verlassen werden.

Pause und Pausenplatz

- Alle Lernenden verbringen die Pause auf dem Pausenplatz.
- Das Areal darf nicht ohne Erlaubnis verlassen werden.
- Pausenaufsichten sind auf dem Platz präsent und helfen bei Problemen oder Unfällen.
- Schneebälle schießen und Fussballspielen sind nur an dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
- Veloständer, Parkplätze und Eingangsbereiche sind keine Spielzonen.
- Kinder dürfen das Schulhaus während der Pause nur betreten, wenn sie dies der Pausenaufsicht melden.
- Das Klettern auf Bäumen, Zäunen, Mauern oder anderen baulichen Anlagen ist auf dem Schulgelände untersagt.

Elektronische Geräte & digitale Medien

- Elektronische Geräte wie Handys, Musikgeräte und andere digitale Geräte sind während des gesamten Schulbetriebs ausgeschaltet und nicht sichtbar.
- Smartwatches sind vor Unterrichtsbeginn auszuschalten und im Schulrucksack oder an einem sicheren Ort aufzubewahren. Das Tragen am Handgelenk ist nicht gestattet, auch wenn die Uhr nur die Uhrzeit anzeigt. Ausnahmen können nur durch die Schulleitung schriftlich bewilligt werden.
- Bei Störungen können Geräte eingezogen werden. Diese müssen von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- Die Schule übernimmt keine Haftung für Verlust oder Schäden.
- Fotografieren und Filmen ist ohne Erlaubnis auf dem Schulgelände nicht gestattet

Einzug von Gegenständen

Gegenstände können eingezogen werden, wenn sie den Schulbetrieb stören oder gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen. Eingezogene Gegenstände werden in der Regel den Erziehungsberechtigten persönlich zurückgegeben. Bei Verdacht auf strafrechtliche Relevanz kann der Gegenstand der Polizei übergeben werden.

Kleidung und Auftreten (Dresscode)

An unserer Schule achten wir auf eine angemessene, saubere und respektvolle Kleidung, die das gemeinsame Lernen und Zusammenleben unterstützt.

- Kleidung mit gewaltverherrlichenden, sexistischen, diskriminierenden oder politisch extremen Aufdrucken oder Symbolen ist untersagt.
- Kopfbedeckungen (z. B. Mützen, Caps) werden im Schulhaus abgenommen, religiöse Ausnahmen sind möglich.
- Die Kleidung soll wettergerecht und funktional sein (z. B. für den Sportunterricht, Pausen im Freien).
- Bei Unsicherheiten entscheiden die Lehrpersonen im Gespräch mit dem Kind und ggf. den Eltern.

Schulweg und Mobilität

- Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.
- Helmtragepflicht gilt bei Fahrten mit dem Velo während der Schulzeit.
- Velos, Kickboards etc. werden in den vorgesehenen Ständern abgestellt.
- Das Befahren des Schulareals ist verboten.
- Bei Schulbustransportfahrten verhalten sich alle rücksichtsvoll und anständig, ansonsten droht ein Mitfahrverbot.

Verbote und Sicherheit

- Das Mitbringen oder Konsumieren von Alkohol, Zigaretten, E-Zigaretten, Vapes, Schnupftabak und anderen Drogen ist strikt verboten, auch ausserhalb des Areals während des Schulbetriebs.
- Waffen oder gefährliche Gegenstände sind untersagt.
- Ballspielen im Schulhaus ist nicht erlaubt.
- Kaugummi, Esswaren und Süssgetränke sind in der Regel in den Schulgebäuden verboten.

Fundgegenstände & Haftung

- Liegengebliebene Gegenstände werden beim Hausdienst oder einer Lehrperson abgegeben.
- Im Eingangsbereich werden Fundgegenstände hinterlegt.
- Für mutwillig beschädigtes Schuleigentum haften die Erziehungsberechtigten.

Durchsetzung & Verantwortung

- Die Schulordnung wird zu Schuljahresbeginn mit der Klasse besprochen.
- Lehrpersonen sind für die konsequente Umsetzung zuständig.
- Eltern werden bei Verstössen informiert und bei gravierenden Fällen einbezogen.

Schule Schachen



Thomas Mathieu
Schulleitung

August 2025